

BGer 5A 552/2015 vom 2. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_552_2015

FR: TF 5A 552/2015 du 2 octobre 2015

IT: TF 5A 552/2015 del 2 ottobre 2015

Regeste

Pfändungsvollzug | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 02.10.2015 5A 552/2015 (5A_552/2015)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 02.10.2015 5A 552/2015 (5A_552/2015) Tribunale federale II Corte di diritto civile 02.10.2015 5A 552/2015 (5A_552/2015)

Pfändungsvollzug | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_552/2015
Urteil vom 2. Oktober 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen Betreibungsamt Basel-Landschaft. Gegenstand
Pfändungsvollzug, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 16. Juni
2015 der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft. Nach
Einsicht in die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 16. Juni 2015
der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft, in Erwägung, dass
die Beschwerdeführerin mit Nachfristansetzung gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG vom 1.
September 2015 unter Androhung des Nichteintretens bei Säumnis aufgefordert worden ist,
den (ihr mit Verfügung vom 14. Juli 2015 auferlegten, jedoch nicht eingegangenen)
Kostenvorschuss von Fr. 500.-- innerhalb einer nicht erstreckbaren Nachfrist von 10 Tagen
seit der am 9. September 2015 erfolgten Zustellung dem Bundesgericht in bar zu zahlen
oder zu Gunsten der Bundesgerichtskasse (Postkonto 10-674-3) entweder an einem Schalter
der Schweizerischen Post zu übergeben oder (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags an die
Post oder an eine Bank) einem in der Schweiz befindlichen Post- bzw. Bankkonto der
Beschwerde führenden Partei oder ihres Vertreters zu belasten (Art. 48 Abs. 4 BGG) und
ausserdem (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags) der Bundesgerichtskasse innerhalb von
10 Tagen seit Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist eine Bestätigung der Postfinance
bzw. der Bank einzureichen, wonach der Vorschussbetrag fristgerecht dem Post- bzw.
Bankkonto belastet worden ist, dass die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss auch
innerhalb der Nachfrist weder bei der Bundesgerichtskasse in bar geleistet noch zu deren
Gunsten an einem Postschalter übergeben und auch nicht den (für den Fall eines
Zahlungsauftrags) ihr obliegenden Nachweis der rechtzeitigen Vorschussleistung durch
Belastungsbestätigung erbracht hat, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3
BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist
und die Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt der
Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr.
200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird der
Beschwerdeführerin, dem Betreibungsamt Basel-Landschaft und der Aufsichtsbehörde

Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 2.
Oktober 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen
Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.